

# Statuten des Vereins „Zäme für Oberdiessbach“

## I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Zäme für Oberdiessbach“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Oberdiessbach ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein fördert und koordiniert die Ortsentwicklung in Oberdiessbach. Er setzt sich zum Ziel, aus Oberdiessbach eine attraktive, lebenswerte, florierende Gemeinde mit positivem Image zu machen.

<sup>2</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe seines Mitgliederbeitrages eine Stimme.

<sup>3</sup> Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Präsidentin, bzw. an den Präsidenten durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe ablehnen.

### Art. 4 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

<sup>1</sup> Der Austritt erfolgt durch

- a) schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Geschäftsjahres;
- b) Tod;
- c) Ausschluss.

<sup>2</sup> Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Präsidentin, bzw. den Präsidenten zu richten und ist auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam. Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn ein Mitglied mehr als einen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.

<sup>3</sup> Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus andern wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup> Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung allfälliger Verpflichtungen.

<sup>5</sup> Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **II. Vereinsorgane**

### **Art. 5 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

### **A) Mitgliederversammlung**

#### **Art. 6 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, falls es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden per e-Mail einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Massgebend ist das Datum der Publikation auf der Website des Vereins. Vereinsmitglieder die über keinen Internetzugang verfügen, erhalten die Einladung per Post zugestellt; dies derart, dass sie 10 Tage vor der Versammlung eintrifft.

<sup>4</sup> Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

#### **Art. 7 Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup> Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stellvertretung ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin, bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup> Statutenänderungen sind mit einem qualifizierten Mehr von zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern möglich.

<sup>4</sup> Bei Wahlen sind diejenigen Kandidaten im ersten Wahlgang gewählt, deren Stimmenzahl das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht oder übersteigt wird. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch eine Urabstimmung ersetzen.

<sup>6</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte darf auf vorgängigen Beschluss der Mitgliederversammlung beraten, aber nicht entschieden werden.

#### **Art. 8 Kompetenzen**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin, bzw. des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes;

- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- g) Wahl des Vorstands, des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Revisionsstelle;
- h) Beschlussfassung über Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder;
- i) Revision der Statuten;
- j) Beschlussfassung über die Errichtung einer Geschäftsstelle;
- k) Beschlussfassung über die Beteiligung an oder die Gründung von juristischen Personen;
- l) Beschlussfassung über Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 21 Abs. 1.

## **B) Vorstand**

### **Art. 9 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, bzw. des Präsidenten selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Oberdiessbach kann eine Vertretung in den Vorstand bestellen.

### **Art. 10 Einberufung**

Der Vorstand wird durch die Präsidentin, bzw. den Präsidenten einberufen, so oft dies notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied kann bei der Präsidentin, bzw. dem Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass binnen zweier Wochen eine Vorstandssitzung durchgeführt wird.

### **Art. 11 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Vorstand

- a) koordiniert die Vereinsaktivitäten und vertritt den Verein gegen aussen;
- b) ist berechtigt, zur Vorbereitung einzelner Geschäfte Umsetzungsteams einzusetzen, wobei jedem Umsetzungsteam ein Vorstandsmitglied angehören muss. Vorstandsmitglieder können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihrem Umsetzungsteam bestimmen und diese im Verhinderungsfall in den Vorstand mit beratender Stimme entsenden. Den Umsetzungsteams steht das Recht zu, dem Vorstand Anträge zu stellen;
- c) kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritte beiziehen, die an der Behandlung von Geschäften mit beratender Stimme teilnehmen;
- d) darf innerhalb des Budgets einzelne Posten anders verwenden, sofern dabei der Vereinszweck gewahrt wird;
- e) darf im Rahmen der verfügbaren Mittel über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von maximal 2'000 Franken sowie über wiederkehrende Ausgaben von höchstens 500 Franken pro Jahr befinden;
- f) darf bis zur Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres je Monat über 1/12 des durchschnittlichen Jahresbudgets verfügen.

<sup>2</sup> In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen ausserdem sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

## **Art. 12 Beschlüsse**

<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die, bzw. der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

<sup>2</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

<sup>3</sup> Den Vorsitz führt die Präsidentin, bzw. der Präsident, bei dessen Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin, bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Art. 13 Vertretung**

Die Präsidentin, bzw. der Präsident führt namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## **Art. 14 Entschädigung und Spesen**

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ausgewiesenen Spesen.

## **C) Revisionsstelle**

### **Art. 15 Wahl**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die vom Vorstand unabhängig sind.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 16 Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **III. Finanzen**

### **Art. 17 Finanzierung**

Zum Erreichen seiner Zwecke bildet der Verein ein Vereinsvermögen, welches geäufnet wird durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Zuwendungen und Schenkungen;
- c) Sponsorenbeiträge;
- d) Subventionen der öffentlichen Hand, von Behörden und Vereinen;
- e) Mietgebühren, Verkäufen und Eintritten;
- f) den Erlös von besonderen Aktionen;
- g) Vermögenserträge.

### **Art. 18 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung legt auf Antrag des Vorstandes die jährlich zu entrichtenden Beiträge der Mitglieder fest.

<sup>2</sup> Eine über die Entrichtung des Mitgliederbeitrages hinausgehende finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen und für das Vereinsjahr protokollierten Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten.

### **Art. 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 20 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen

## **IV. Auflösung**

### **Art. 21 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen, wenn in einer statuten-gemäss einberufenen Mitgliederversammlung wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

<sup>2</sup> Im Fall der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten.

<sup>3</sup> Ein Aktivenüberschuss wird der Einwohnergemeinde Oberdiessbach übergeben mit der Auflage, diesen im Sinne des Vereinszweckes einzusetzen.

## **V. Inkraftsetzung**

### **Art. 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gründungsversammlung vom 25. November 2009 hat die Statuten in der vorliegenden Form angenommen.

Oberdiessbach, 25. November 2009

Der/Die Tagespräsident/in  
der Gründungsversammlung

sig. Wolf Zimmerli

Der/Die Protokollführer/in  
der Gründungsversammlung

sig. Franziska Schlup